

§3

Als Zeitpunkt der Einstellung der Einfuhrzollschuld gilt:

- a) in den Fällen des § 2 Absatz 1 Buchstabe a der Zeitpunkt, zu dem die zuständigen Behörden die Anmeldung der Waren zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur vorübergehenden Verwendung annehmen, oder der Zeitpunkt der Vornahme jeder anderen Handlung, die nach den geltenden Vorschriften die gleichen Rechtswirkungen wie die Annahme dieser Anmeldung hat;
- b) in den Fällen des § 2 Absatz 1 Buchstabe b der Zeitpunkt, zu dem die Waren vorschriftswidrig in das Zollgebiet verbracht werden;
- c) in den Fällen des § 2 Absatz 1 Buchstabe c der Zeitpunkt, zu dem die Waren der zollamtlichen Überwachung entzogen werden;
- d) in den Fällen des § 2 Absatz 1 Buchstabe d entweder der Zeitpunkt, zu dem die Pflicht, deren Nichterfüllung die Zollschuld entstehen läßt, nicht mehr erfüllt wird, oder der Zeitpunkt, zu dem die Waren in das betreffende Zollverfahren übergeführt worden sind, wenn sich nachträglich herausstellt, daß eine der Voraussetzungen für die Überführung dieser Waren in dieses Verfahren in Wirklichkeit nicht erfüllt war;
- e) in den Fällen des § 2 Absatz 1 Buchstabe e entweder der Zeitpunkt, zu dem die Pflicht, deren Nichterfüllung die Zollschuld entstehen läßt, nicht mehr erfüllt wird, oder der Zeitpunkt, zu dem die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind, wenn sich nachträglich herausstellt, daß eine der Voraussetzungen für die Überführung dieser Waren in den zollrechtlich freien Verkehr in Wirklichkeit nicht erfüllt war;
- f) in den Fällen des § 2 Absatz 1 Buchstabe f der Zeitpunkt der Zerstörung der Waren, durch die die Abfälle und Reste entstehen.

§4

(1) Keine Einfuhrzollschuld entsteht für bestimmte Waren,

- a) abweichend von § 2 Absatz 1 Buchstaben b und d, wenn die Pflichten, die sich ergeben
 - aus den Vorschriften der §§ 3,5 und 6 des Zollgesetzes,
 - aus der vorübergehenden Verwahrung der betreffenden Waren,
 - aus der Inanspruchnahme des Zollverfahrens, in das diese Waren übergeführt worden sind,

nicht erfüllt werden konnten, weil die betreffenden Waren nachweislich aus in ihrer Natur liegenden Gründen oder durch Zufall oder infolge höherer Gewalt vernichtet oder unwiederbringlich verlorengegangen sind, oder weil eine diesbezügliche Bewilligung der zuständigen Behörden vorliegt.

Im Sinne des vorliegenden Buchstabens ist eine Ware unwiederbringlich verlorengegangen, wenn sie für niemand mehr verwendbar ist;

- b) abweichend von § 2 Absatz 1 Buchstabe e, wenn die Waren, die aufgrund ihrer besonderen Zweckbestimmung unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Eingangsabgaben zuvor in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind, mit Zustimmung der zuständigen Behörden wiederausgeführt oder zerstört oder vernichtet werden;
- c) abweichend von § 2 Absatz 1 Buchstabe f, wenn der Betrag der Eingangsabgaben auf Abfälle und Reste von Waren, die aufgrund ihrer besonderen Zweckbestimmung unter teilweiser Befreiung von den Eingangsabgaben in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt und später zerstört worden sind, niedriger oder gleich dem Betrag der Eingangsabgaben aufgrund der Überführung der zerstörten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr ist ²

(2) Wenn der Betrag der Eingangsabgaben auf die Abfälle und Reste, die durch die Zerstörung einer aufgrund ihrer besonderen Zweckbestimmung unter teilweiser Befreiung von den Eingangsabgaben in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Ware entstanden sind, höher ist als der Betrag der Eingangsabgaben aufgrund der

Überführung der zerstörten Ware in den zollrechtlich freien Verkehr, so ist die Höhe der aufgrund von § 2 Absatz 1 Buchstabe f entstandenen Einfuhrzollschuld gleich der Differenz zwischen dem Betrag der Eingangsabgaben auf die Abfälle und Reste und dem Betrag der Eingangsabgaben aufgrund der Überführung der zerstörten Ware in den zollrechtlich freien Verkehr.

§5

(1) Eine Ausfuhrzollschuld entsteht:

- a) wenn ausfuhrabgabenpflichtige Waren das Zollgebiet verlassen,
- b) wenn die Bedingungen, unter denen die Waren das Zollgebiet unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Ausfuhrabgaben verlassen durften, nicht erfüllt werden.

(2) Die Ausfuhrzollschuld entsteht, selbst wenn sie Waren betrifft, für die Verbote und Beschränkungen gleich welcher Art bei der Ausfuhr bestehen.

§6

Als Zeitpunkt der Entstehung der Ausfuhrzollschuld gilt:

- a) in den Fällen von § 5 Absatz 1 Buchstabe a:
 - wenn für die Waren eine Ausfuhranmeldung abgegeben wird, der Zeitpunkt, zu dem die zuständigen Behörden diese Anmeldung annehmen oder der Zeitpunkt der Vornahme jeder anderen Handlung, die nach den geltenden Vorschriften die gleichen Rechtswirkungen wie die Annahme dieser Anmeldung hat,
 - wenn für die Waren keine Ausfuhranmeldung nach dem ersten Gedankenstrich abgegeben wird, der Zeitpunkt, zu dem die Waren das Zollgebiet tatsächlich verlassen;
- b) in den Fällen von § 5 Absatz 1 Buchstabe b der Zeitpunkt, zu dem die Waren einer anderen als der Bestimmung zugeführt werden, aufgrund deren sie das Zollgebiet unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Ausfuhrabgaben verlassen durften oder, sofern die zuständigen Behörden diesen Zeitpunkt nicht bestimmen können, der Zeitpunkt, zu dem die Frist für die Vorlage des Nachweises abläuft, daß die Bedingungen, unter denen diese Befreiung gewährt wurde, erfüllt worden sind.

§7

Maßgebender Zeitpunkt für die Bestimmung der Höhe der Zollschuld

Zum maßgebenden Zeitpunkt für die Bestimmung der Höhe der Zollschuld gilt folgendes:

- a) Der Betrag der auf eine Ware zu erhebenden Eingangs- und Ausfuhrabgaben wird anhand der Bemessungsgrundlagen bestimmt, die auf diese Ware zu dem Zeitpunkt, zu dem für sie die Zollschuld entsteht, anwendbar sind und, soweit es sich um eine Ware handelt, die in die vorübergehende Verwendung bei teilweiser Befreiung von Eingangsabgaben übergeführt worden ist, nach Maßgabe der Zahl der Monate oder der angefangenen Monate, während derer sich die betroffene Ware in dieser vorübergehenden Verwendung befunden hat.
- b) Kann der Zeitpunkt, zu dem die Zollschuld entsteht, nicht genau festgestellt werden, so ist für die Bestimmung der Bemessungsgrundlagen für die betreffenden Waren der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die zuständigen Behörden feststellen, daß diese Waren sich in einer Lage befinden, die eine Zollschuld hat entstehen lassen.

Können die zuständigen Behörden jedoch den ihnen zur Verfügung stehenden Auskünften entnehmen, daß die Zollschuld vor dem Zeitpunkt entstanden ist, zu dem sie diese Feststellung getroffen haben, so wird der Betrag der Eingangs- oder Ausfuhrabgaben für die betreffende Ware anhand der Bemessungsgrundlagen bestimmt, die für die Waren zu dem am weitesten zurückliegenden Zeitpunkt, zu dem das Bestehen der sich aus dieser Lage ergebenden Zollschuld anhand der vorliegenden Auskünfte festgestellt werden kann, galten.